

## MERKBLATT

### Elterliche Sorge: Was passiert, wenn ich krank werde oder sterbe?

Wer sorgt für mein Kind, wenn ich es nicht mehr kann? Ein Gedanke, der viele Eltern beschäftigt. Es kann beruhigend sein zu wissen, wer die Verantwortung für minderjährige Kinder übernimmt, wenn Eltern dies nicht mehr können.

**Das Gesetz regelt solche Situationen wie folgt:** Sind beide Eltern sorgeberechtigt und stirbt ein Elternteil, ist automatisch der andere Elternteil für das Kind verantwortlich. Im seltenen Fall, dass beide Eltern gleichzeitig zu Tode kommen oder nicht mehr fähig sind, für das Kind zu sorgen, setzt die KESB von Gesetzes wegen eine Vormundin oder einen Vormund ein. Falls möglich übernehmen Verwandte oder nahe Bekannte des Kindes diese Aufgabe. Zusammen mit dem nahen Umfeld des Kindes sucht die eingesetzte Person die beste Lösung, wo das minderjährige Kind künftig leben kann. Eine Vormundin oder ein Vormund wird auch dann tätig, wenn gewichtige Gründe dagegensprechen, dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge zu übertragen.

**Eltern, denen es wichtig ist, ihre Wünsche zu diesen Punkten zu deponieren,** empfehlen wir diese schriftlich festzuhalten. Am besten aufgehoben ist eine solche Absichtserklärung bei der Person, die im Unglücksfall die Verantwortung für das Kind übernehmen soll. So ist am ehesten sichergestellt, dass die Erklärung in einem Unglücksfall der zuständigen Behörde eingereicht wird. Auch dann, wenn die Familie in der Zwischenzeit umgezogen ist. Eine solche Absichtserklärung ist zwar rechtlich nicht verbindlich, hat aber viel Gewicht. Die KESB weicht nicht ohne wichtigen Grund davon ab.

Es sind im Wesentlichen zwei Gesetzesartikel, welche im Todesfall oder im Fall der Urteilsunfähigkeit des einen oder beider Elternteile zum Tragen kommen:

- Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. (Art. 297 Abs. 1 ZGB);
- Stirbt der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, so überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge auf den überlebenden Elternteil oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist. (Art. 297 Abs. 2 ZGB).

**Für eine Beratung zu diesem Thema** wenden Sie sich am besten an den zuständigen regionalen Rechtsdienst des Amts für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich:

<https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/beratung-familie-und-kinder/unterhalt/RRD.html>  
oder an die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt der Sozialen Dienste Stadt Zürich: [www.stadt-zuerich.ch/elternschaft](http://www.stadt-zuerich.ch/elternschaft)